

# **Richtlinien über die Zulassung und Anbringung von Werbeflächen**

- a. auf gemeindeeigenen Sportflächen**
- b. in gemeindeeigenen Sporthallen**

## **Allgemeines**

Die Gemeinde Edewecht fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die kostenlose Überlassung von Sportstätten, die laufende Unterhaltung der Sportstätten und durch die Gewährung freiwilliger Zuschüsse.

Immer mehr Vereine sind heute trotz kommunaler Förderung gezwungen, ihre finanzielle Lage mit Hilfe von Sponsoren zu verbessern, da die Beiträge, Eintrittsgelder und Förderbeträge bei weitem nicht ausreichen, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Edewecht den örtlichen Vereinen als weitere Fördermaßnahme die gemeindeeigenen Sportflächen und Sporthallen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Anbringung von Werbeflächen zur Verfügung.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.

Da alle Sportflächen und Sporthallen in hohem Maße von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, darf Werbung für Spielhallen, Alkohol, Tabakwaren und sonstige Suchtmittel nicht angebracht werden.

## **a. Anbringung von Werbung auf gemeindeeigenen Sportflächen**

### **1. Werbeflächen**

Werbeflächen auf gemeindeeigenen Sportflächen sind Banden, Plakate und mobile Werbeträger.

Werbeflächen sind von den Vereinen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen und anzubringen, bzw. aufzustellen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Edewecht wird nicht gewährt.

Die Gemeinde Edewecht als Eigentümerin der Sportflächen ist von der Haftung für Schäden jeglicher Art an und durch die Werbeflächen freigestellt.

### **1.1 Beschaffenheit der Werbeflächen**

Die Werbeflächen müssen aus wetterbeständigen Materialien hergestellt sein. In Betracht kommen dafür z.B. wasserfeste Holzplatten, Kunststoffplatten, Leichtmetallplatten oder Kunststoffplakate. Werden Leichtmetallplatten verwendet,

hat der aufstellende Verein sicher zu stellen, dass keine die nähere Umgebung störenden Klappergeräusche entstehen.

## 1.2 Maße und Anbringung der Werbeflächen

Die Werbeflächen sind grundsätzlich an die rund um die Sportplätze verlaufenden Absperrungen anzubringen. Die Oberkante der Werbeflächen ist bei bereits bestehenden Absperrungen auf die vorhandene Brüstungshöhe beschränkt.

Bei einer neu zu erstellenden Absperrung beträgt die Maximalhöhe gemessen vom Erdboden 110 cm.

Die Unterkante der Werbeflächen muss mindestens 10 cm vom Erdboden entfernt sein.

Die Länge der Werbeflächen wird nicht vorgegeben. Jedoch sollen sich die einzelnen Werbeflächen ohne Unterbrechung aneinander reihen. Notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Durchgänge, Durchfahrten und Abstände zum Spielfeldrand sind zu beachten.

## 1.3 Ordnungs- und baurechtliche Bestimmungen

Bei der Anbringung von Werbeflächen sind alle relevanten ordnungs- und baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Evt. erforderliche ordnungs- und baurechtliche Genehmigungen sind vor der Anbringung seitens des jeweiligen Vereins einzuholen. Die daraus entstehenden Kosten werden weder von der Gemeinde Edewecht getragen, noch bezuschusst.

## 1.4 Genehmigung

Vor Anbringung oder Aufstellung von Werbeflächen hat der jeweilige Verein schriftlich über den Vorstand einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung einzureichen. In diesem Antrag ist die Art der Werbung, die Größe und Beschaffenheit der Werbefläche, der Name sowie der Berufszweig des jeweiligen Werbepartners zu benennen. Alle eventuell erforderlichen ordnungs- und baurechtlichen Genehmigungen sowie ein Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

Bereits angebrachte und noch nicht genehmigte Werbeflächen sind der Gemeinde Edewecht unverzüglich schriftlich über den Vorstand des jeweiligen Vereins anzuzeigen. Außerdem sind alle eventuell erforderlichen ordnungs- und baurechtlichen Genehmigungen sowie ein Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung der Anzeige als Anlage beizufügen.

## 1.5 Spezielle Werbung bei Veranstaltungen

Die Gemeinde Edewecht gestattet die Durchführung von Werbung anlässlich besonderer Veranstaltungen durch Handzettel, Plakate, aufgespannte Werbeflächen und mobile Werbeträger. Der jeweilige Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle eventuell erforderlichen ordnungs- und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden und die Werbung nur für die Dauer der Veranstaltung erfolgt. Der jeweilige Verein gewährleistet, dass die Sportflächen nicht durch herumliegende Werbemittel (z.B. Handzettel, zerrissene Plakate) verschmutzt werden.

## 1.6 Entfernung von Werbeflächen

Die Gemeinde Edewecht behält sich vor, die Entfernung von Werbeflächen, welche nicht diesen Richtlinien entsprechen, zu fordern, bzw. auf Kosten des jeweiligen Vereins zu entfernen. Des Weiteren ist die Gemeinde Edewecht berechtigt die Entfernung von Werbeflächen vorzunehmen, bzw. die Entfernung in angemessener Frist zu fordern, falls dieses aus besonderen Gründen (z.B. einer Platzneugestaltung) notwendig ist.

## **b. Anbringung von Werbung in gemeindeeigenen Sporthallen**

### 1. Werbeflächen

Werbeflächen in gemeindeeigenen Sporthallen sind Werbetafeln, Plakate und mobile Werbeträger.

Mobile Werbeträger sind:

- a) Werbetransparente aus roll- und faltbarem nicht brennbarem Material;
- b) Bewegliche Banden.

Werbeflächen sind von den Vereinen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen und anzubringen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde wird nicht gewährt. Die Werbeflächen sind direkt vor den Veranstaltungen anzubringen, bzw. aufzustellen und danach unverzüglich zu entfernen.

Die Gemeinde Edewecht als Eigentümerin der Sporthallen ist von der Haftung für Schäden jeglicher Art an und durch die Werbeflächen freigestellt. Der Verein hat diesbezüglich eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### 1.1 Beschaffenheit der Werbeflächen

Die Werbeflächen müssen aus nicht brennbarem Material hergestellt sein bzw. mindestens den Anforderungen „schwerentflammbar“ der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102, Teil 1, nachweislich (durch Prüfzeugnis) entsprechen, insbesondere wenn es sich um eine Sporthalle, die gleichzeitig Versammlungsstätte ist, handelt.

## 1.2 Anbringung der Werbeflächen

Die Anbringung der Werbeflächen ist frühestens 3 Stunden vor der Veranstaltung bis spätestens 3 Stunden nach der Veranstaltung gestattet. Durch die angebrachten Werbeflächen dürfen keine Schäden, auch keine Farbschäden, entstehen.

## 1.3 Ordnungs- und baurechtliche Bestimmungen

Bei der Anbringung von Werbeflächen sind alle relevanten ordnungs- und baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Evt. erforderliche ordnungs- und baurechtliche Genehmigungen sind vor der Anbringung seitens des jeweiligen Vereins einzuholen. Die daraus entstehenden Kosten werden weder von der Gemeinde Edewecht getragen, noch bezuschusst.

## 1.4 Genehmigung

Vor Anbringung oder Aufstellung von Werbeflächen hat der jeweilige Verein schriftlich über den Vorstand einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung einzureichen. In diesem Antrag ist die Art der Werbung, die Größe und Beschaffenheit der Werbefläche, der Name sowie der Berufszweig des jeweiligen Werbepartners zu benennen. Alle eventuell erforderlichen ordnungs- und baurechtlichen Genehmigungen sowie ein Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

Bereits angebrachte und noch nicht genehmigte Werbeflächen sind der Gemeinde Edewecht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Außerdem sind alle eventuell erforderlichen ordnungs- und baurechtlichen Genehmigungen vorzulegen.

Bereits in der Vergangenheit getroffene Regelungen haben weiterhin Bestand.

## 1.5 Spezielle Werbung bei Veranstaltungen

Die Gemeinde Edewecht gestattet die Durchführung von Werbung anlässlich besonderer Veranstaltungen durch Handzettel, Plakate, aufgespannte Werbeflächen und mobile Werbeträger. Der jeweilige Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle eventuell erforderlichen ordnungs- und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden und die Werbung nur für die Dauer der Veranstaltung erfolgt.

Der jeweilige Verein gewährleistet, dass die Sporthallen nicht durch herumliegende Werbemittel (z.B. Handzettel, zerrissene Plakate) verschmutzt werden.

## 1.6 Entfernung von Werbeflächen

Die Gemeinde Edewecht behält sich vor, die Entfernung von Werbeflächen, welche nicht diesen Richtlinien entsprechen, in angemessener Frist zu fordern, bzw auf Kosten des jeweiligen Vereins zu entfernen.

## 1.7 Lagerung mobiler Werbeträger

Jeder Verein muss nach der Veranstaltung die mobilen Werbeträger grundsätzlich entfernen bzw. bei festinstallierten aufrollbaren Werbeträgern sind diese aufzurollen. Eine Lagerung von mobilen Werbeträgern innerhalb der Sporthallen ist grundsätzlich nicht möglich.

---

### **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 20. Dez. 2010 beschlossen worden und treten am 01. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Richtlinie der Gemeinde Edewecht über die Werbung auf Sportplätzen vom 12.04.1979 wird damit aufgehoben.

Gemeinde Edewecht

Edewecht, den 20.12.2010

Petra Lausch  
Bürgermeisterin